

Beantragung eines Visums zum Nachzug zum deutschen (ungeborenen) minderjährigen Kind

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt und das Antragsformular sorgfältig durch und halten Sie sich genau an die Vorgaben.

Unvollständig ausgefüllte Anträge oder unvollständige Unterlagen können zur Zurückweisung des Antrags führen. Anschließend ist eine neue Registrierung für die Terminvereinbarung mit entsprechenden Wartezeiten nötig.

Die Botschaft muss im Visumverfahren die zuständige Ausländerbehörde in Deutschland beteiligen. Das Verfahren dauert daher in der Regel 8 bis 12 Wochen, im Einzelfall länger. Es wird daher um Verständnis gebeten, dass Sachstandsanfragen innerhalb der ersten 12 Wochen ab Antragstellung nicht beantwortet werden können.

Bevor Sie einen Antrag auf ein Visum zum Ehegattennachzug stellen, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

Folgende Dokumente benötigen Sie für die Antragstellung wie beschrieben		
1.	Antragsformulare	In Deutsch oder Englisch, zweifach vollständig lesbar ausgefüllt, eigenhändig unterschrieben.
2.	Gebühren	gebührenfrei
3.	Passfotos	3 identische biometrische Passfotos, nicht älter als 6 Monate, vor weißem Hintergrund, in der Größe 45 X 35 Millimeter Bitte kleben Sie auf beide Antragsformulare bereits jeweils 1 Foto und bringen Sie das dritte Foto extra mit
Folgende Unterlagen sind im Original <u>mit zwei Kopien</u> bei Antragstellung einzureichen		
4.	Reisepass	Mindestens zwei leere Seiten. Bitte bedenken Sie, dass die Gültigkeit des Passes die Dauer des Visums um mindestens drei Monate überschreiten muss. Kopieren Sie bitte die laminierte Datenseite.
5.	Geburtsurkunde des Kindes	Original der Geburtsurkunde Urkunden, die nicht in deutscher Sprache verfasst und nicht auf internationalem Vordruck ausgestellt sind, müssen übersetzt und mit einer Apostille/Legalisation versehen werden. Die Übersetzung bedarf einer notariellen Beglaubigung. Albanische internationale Urkunden benötigen KEINE Übersetzung, aber eine Apostille.
6.	Deutscher Reisepass des Kindes	Der deutsche Pass des Kindes dient als Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit

7.	Meldebescheinigung des Kindes	Meldebescheinigung darf nicht älter als 6 Monate sein. Befindet sich das Kind noch nicht in Deutschland, so muss die Meldebescheinigung des in Deutschland lebenden Elternteils vorgelegt werden
8.	Nachweis der Sorge für das minderjährige deutsche Kind	Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so muss nachgewiesen werden, dass der nachziehende Elternteil (Vater) die elterliche Sorge für das Kind ausübt. Dies wird in der Regel durch Vorlage der deutschen Sorgerechtsklärung erfüllt
9.	Ggf. Nachweis über die bestehende Vaterschaft	Ist der Vater in der deutschen Geburtsurkunde nicht als Vater eingetragen und sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so ist zusätzlich ein Nachweis über die bestehende Vaterschaft in Form einer deutschen Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmung der Mutter oder durch Vaterschaftsfeststellungsurteil vorzulegen
10	Ggf. Heiratsurkunde der Eltern	Wenn die Eltern des verheiratet sind, ist die Heiratsurkunde mit vorzulegen Urkunden, die nicht in deutscher Sprache verfasst und nicht auf internationalem Vordruck ausgestellt sind, müssen übersetzt und mit einer Apostille/Legalisation versehen werden. Die Übersetzung bedarf einer notariellen Beglaubigung. Albanische internationale Urkunden benötigen KEINE Übersetzung, aber eine Apostille.
11.	ggf. Schwangerschaftsbescheinigung und Nachweis deutsche Staatsangehörigkeit eines Elternteils	Ist das Kind bei Antragstellung <u>noch nicht geboren</u> , so ist ein Nachweis über die bestehende Schwangerschaft (min. 12. SSW, Mutterpass, ärztliche Bescheinigung, Ultraschallbilder,) sowie ein Nachweis über die deutsche Staatsangehörigkeit eines Elternteils (deutscher Reisepass, deutscher Personalausweis, Staatsangehörigkeitsausweis, Einbürgerungsurkunde) vorzulegen
12.	Ggf. Scheidungsurteil der Mutter	War die Kindesmutter bereits vorher einmal verheiratet und handelt es sich bei dem Vater nicht um den Ehemann, so ist das Scheidungsurteil vorzulegen. Urteile, die nicht in deutscher Sprache verfasst und nicht auf internationalem Vordruck ausgestellt sind, müssen übersetzt und mit einer Apostille/Legalisation versehen werden. Die Übersetzung bedarf einer notariellen Beglaubigung.

Zusätzliche, hier nicht genannte Unterlagen können im Einzelfall bei Antragstellung oder im Laufe des Visumverfahrens nachgefordert werden.

Haftungsausschluss

Alle obigen Angaben sind ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie beruhen auf dem Informationsstand der Botschaft zum Zeitpunkt der Erstellung.